



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH  
STADTPLANUNG UND  
VERMESSUNG

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

# **„Wettvermittlungsstellen Innenstadt“**

Nr. 010/09

**-Änderung des Bebauungsplans  
„Vergnügungseinrichtungen Innenstadt“ Nr. 010/05**

Textliche Festsetzungen

Ludwigsburg, 31.07.2020

# A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Die rechtsverbindlichen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Vergnügungseinrichtungen Innenstadt“ Nr. 010/05 werden mit der Bebauungsplanänderung „Wettvermittlungsstellen Innenstadt“ Nr. 010/09 wie folgt geändert (Änderungen sind grau hinterlegt).

## A.2 Zulässigkeit von Vergnügungseinrichtungen

### A.2.1 Zulässigkeit von Vergnügungseinrichtungen in Kerngebieten (MK) bzw. Altstadtvierteln nach Ortsbausatzung

§ 1 (5), (6) und (7)  
BauNVO

bzw. § 9 (2b) BauGB  
(bei Unwirksamkeit der  
Festsetzungen)

Vergnügungseinrichtungen und Wettvermittlungsstellen (unabhängig davon, ob diese unter den Begriff der Vergnügungseinrichtung fallen), sind ausnahmsweise zulässig, wenn durch sie keine negativen Veränderungen der vorhandenen oder geplanten städtebaulichen Strukturen, insbesondere eine mögliche Verdrängung von Einzelhandelsbetrieben oder ähnlichen Nutzungen zu befürchten ist. Dies ist anzunehmen, wenn der Abstand zur nächsten Vergnügungseinrichtung bzw. Wettvermittlungsstelle mindestens 250 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür beträgt und sie sich nicht im Erdgeschoss bzw. in einer anderen Gebäudeebene befindet, in der öffentliche Verkehrsflächen bzw. Flächen mit Gehrechten zugunsten der Öffentlichkeit festgesetzt sind.

Ausnahmsweise können Wettvermittlungsstellen zugelassen werden, wenn sie im Rahmen eines Einzelhandelsbetriebes als untergeordnete Nutzung ausgeübt werden und kein selbständiger, abgegrenzter Annahme-, Aufenthalts- und Auszahlungsbereich innerhalb des Einzelhandelsbetriebes besteht, so dass keine räumlich und funktional von der Hauptnutzung getrennte Einheit besteht.

**A.2.2 Zulässigkeit von Vergnügungseinrichtungen in sonstigen Gebieten nach der Baunutzungsverordnung oder Ortsbausatzung und auf Flächen für Gemeinbedarf, Grünflächen, Bahnflächen und sonstigen Flächen**

*§ 1 (5), (6) und (7)  
BauNVO*

*bzw. § 9 (2b) BauGB  
(bei Unwirksamkeit der  
Festsetzungen)*

Vergnügungseinrichtungen und Wettvermittlungsstellen (unabhängig davon, ob diese unter den Begriff der Vergnügungseinrichtung fallen) sind unzulässig.

Ausnahmsweise können Wettvermittlungsstellen zugelassen werden, wenn sie im Rahmen eines Einzelhandelsbetriebes als untergeordnete Nutzung ausgeübt werden und kein selbständiger, abgegrenzter Annahme-, Aufenthalts- und Auszahlungsbereich innerhalb des Einzelhandelsbetriebes besteht, so dass keine räumlich und funktional von der Hauptnutzung getrennte Einheit besteht.